

Betreff: Durchlaufende Gebarung

Bezug: Bericht

Zahl: 35-4/2017 Bearbeiter: Si

DW: 481

Datum: 25.09.2017

BERICHT
über die Prüfung der
**„Voranschlagsunwirksamen
(durchlaufenden) Gebarung“**
der Stadt Wiener Neustadt

Ein Berichtsentwurf, datiert mit 30.08.2017 wurde an

- 1) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
 - 2) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
 - 3) den Geschäftsbereich IV – Soziales, Gesellschaft und Sport,
 - 4) den Geschäftsbereich V – Infrastruktur und Technik,
 - 5) Stabsstelle Personalangelegenheiten und
 - 6) Stabsstelle Büro des Bürgermeisters
- übermittelt.

Eine Schlussbesprechung in der Magistratsdirektion erfolgte am 21.09.2017

Stellungnahmen sind im Bericht *kursiv* dargestellt. Der Endbericht erfolgt in neutralisierter Darstellung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

I. Prüfgegenstand

Die Konten der „Durchlaufenden Gebarung“, (Rücklagenkonten lediglich in Form einer Beilage) Erklärung bzw. Erläuterung der Inhalte, stichprobenweise Einsicht in Belege, insbesondere „schließliche Reste“.

II) Grundlagen

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 1997, BGBl. II Nr. 313/2015, auszugsweise:

§ 2. Gegenstand der Veranschlagung

(5) Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht zu veranschlagen (voranschlagsunwirksame Gebarung).

§ 11. Zeitliche Abgrenzung der Verrechnung

(2) Auszahlungen, die zur zeitgerechten Vollziehung bereits in dem der Fälligkeit vorangehenden Finanzjahr flüssiggemacht werden sowie Einzahlungen, die das folgende Finanzjahr betreffen, sind im Wege der voranschlagsunwirksamen Verrechnung in die Haushaltsrechnung des folgenden Finanzjahres überzuführen.

III) Allgemeine Erklärungen zur durchlaufenden Verrechnung

Nicht zu veranschlagen (voranschlagsunwirksam) sind solche Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgültig solche der Gebietskörperschaft sind, dazu gehören:

a) Vorschüsse, Ausgaben für Rechnung eines Dritten, die später refundiert werden:

9/0000/2...Klasse 2, immer Soll/Ist-Buchungen -> kein Saldo.

0/0000/2...Soll-Buchung wird automatisch im System durchgeführt, Saldo bleibt bis zur Ist-Buchung (Refundierung).

Beispiele für Ausgaben für Rechnung eines Dritten:

- Finanzamt – Vorsteuer
- Aktive Rechnungsabgrenzung

b) Verwahrgelder, Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind:

0/0000/3...Klasse 3, immer Soll/Ist-Buchungen -> kein Saldo.

9/0000/3...Soll-Buchung wird automatisch im System durchgeführt, Saldo bleibt bis zur Ist-Buchung (Weiterleitung).

Folgende **Arten von Verwahrgeldern** kommen im Allgemeinen vor:

- Einnahmen für Dritte, die weiterzuleiten sind („fremde Gelder“),
- Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage und von Kassenkrediten: Vorgriff auf ordentliche Einnahmen bei Liquiditätsproblemen,
- einbehaltene Lohn- und Gehaltsabzüge,
- Vorsteuer- und Mehrwertsteuerbeträge im Unternehmensbereich der Gemeinde,
- Rechnungsabgrenzungsposten (Ausgaben für das nächste Finanzjahr).

Auch **Gebahrungen**, deren **Verbuchung** auf einer Voranschlagsstelle **zweifelhaft** oder noch unklar ist, können **vorläufig auf Verwahrgeld- oder Vorschusskonten** verbucht werden.

IV) Eingesehene Konten

Kassenmittel				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/2000	0,00	74.256.379,12	74.256.379,12	0,00
9/0000/2000	0,00	74.256.379,12	74.256.379,12	0,00

Zwischenkonto für Buchungen innerhalb der städtischen Girokonten.

Finanzamt Vorsteuer				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/2700	0,00	3.573.223,61	3.573.223,61	0,00
9/0000/2700	0,00	3.573.223,61	3.573.223,61	0,00

Verbucht wird hier die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen aus den vorsteuerabzugsfähigen Bereichen (Unternehmerbereich).

Verb. aus Steuern: Umsatzsteuer				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3600	0,00	3.798.163,08	3.798.163,08	0,00
9/0000/3600	0,00	3.798.163,08	3.798.163,08	0,00

Verbucht wird hier die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer aus Ausgangsrechnungen die seitens der Stadt gestellt werden.

Vorschüsse: Umsatzsteuer-Rückstand				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/2791	534.720,70	0,00	231.725,05	302.995,65

USt.-Forderungen gegenüber Kunden über ein Jahr gesehen (Ausgangsrechnungen), „schließliche Reste“ gleichen sich in Folgeperiode aus.

Finanzamt Umsatzsteuer Guthaben				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/2702	0,00	4.666.603,11	4.502.522,56	164.080,55
9/0000/2702	0,00	4.666.603,11	4.666.603,11	0,00

Verb. aus Steuern: Umsatzsteuer-Zahllast				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3602	0,00	1.093.379,50	1.093.379,50	0,00
9/0000/3602	244.768,06	1.093.379,50	1.338.147,56	0,00

Verbucht werden hier die monatlichen USt.-Salden, 2702 -> Guthaben, 3602 -> Zahllast.

Vorschüsse gegen Ersatz: FA: USt-GH, Verrechnungskonto						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/2793-002	451.377,47	448.158,35	867.430,71	32.105,11	451.377,47	90.105,91
9/0000/2793-002	0,00	448.158,35	448.158,35	0,00	0,00	0,00

Dieses Konto weist den tatsächlichen Stand der Verrechnung mit dem Finanzamt aus. Guthaben gegenüber FA werden nicht automatisch ausbezahlt, sondern müssen angefordert werden.

Vorschüsse gegen Ersatz: allgemein				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/2793	921,02	13.562,34	14.443,36	40,00
9/0000/2793	0,00	13.562,34	13.562,34	0,00

2016 sind hier größtenteils Zahlungen an Berater betr. Führungskräftehearings (bis zur endgültigen Klärung der Verbuchung bzw. internen Weiterverrechnung) verbucht.

Vorschüsse gegen Ersatz, Wien Süd, Heimstätte, Neue Heimat				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/2793/3-8	0,00	492.487,49	492.487,49	0,00
9/0000/2793/3-8	0,00	492.487,49	492.487,49	0,00

Dies ist ein Umsatzsteuer-Verrechnungskonto aus der Verwaltung der Gemeindewohnungen durch Genossenschaften. Die Zahlen werden seitens der Genossenschaften übermittelt. Die Verrechnung mit dem Finanzamt wird durch die Stadt durchgeführt.

Vorschüsse gegen Ersatz: Finanzamt-offene Verfahren FA						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/2793-009	128.541,79	0,00	0,00	128.541,79	128.541,79	0,00
9/0000/2793-009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Verbucht ist hier ein USt.-Guthaben, das seitens des Finanzamtes auf Grund eines laufenden Verfahrens (Gebührenthematik aus Immobilienausgliederung) nicht ausbezahlt wird.

Sonst. Forderungen: Vorsch. Pers. Amt-Bezugsverrechnung.				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/2891	0,00	31.877.485,87	31.877.485,87	0,00
9/0000/2891	0,00	31.877.485,87	31.877.485,87	0,00

Über dieses Konto laufen die Nettobezüge der städtischen Bediensteten (Vertragsbedienstete und pragmatisierte Bed.) sowie die Netto-Ruhebezüge der ehemals pragmatisierten Bediensteten.

Passive Rechnungsabgrenzung				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3900	0,00	17.396.612,91	17.396.612,91	0,00
9/0000/3900	16.987.727,30	17.396.612,91	16.987.727,30	17.396.612,91

3900: Nachträgliche Auszahlungen, Auszahlungen die im Jänner (Auslaufmonat) getätigt werden, die aber dem abgelaufenen Jahr zuzuordnen sind.

Voreinzahlungen				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3902	0,00	46.031,08	46.031,08	0,00
9/0000/3902	55.045,84	46.031,08	55.045,84	46.031,08

3902: Voreinzahlungen, Einnahmen bzw. Einzahlungen die im Dezember einlangen, die aber dem neuen Jahr zuzurechnen sind.

Aktive Rechnungsabgrenzung				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/2900	14.361.634,19	13.223.058,26	14.361.634,19	13.223.058,26
9/0000/2900	0,00	13.223.058,26	13.223.058,26	0,00

2900: Aktive Rechnungsabgrenzungen, Einnahmen, Einzahlungen im Jänner, die aber dem abgelaufenen Jahr zuzuordnen sind (z.B. Verkaufserlös Stadtheim langt im Jänner ein, ist aber dem abgelaufenen Jahr zuzuordnen) oder:

Vorauszahlungen						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. R. 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/2902	1.242.833,85	1.223.736,90	1.242.833,85	1.223.736,90	1.242.833,85	1.447.627,27
9/0000/2902	0,00	1.223.736,90	1.223.736,90	0,00	0,00	0,00

2902: Eigene Vorauszahlungen, im „alten Jahr“ werden Leistungen bezahlt, welche die Folgeperiode betreffen (z.B. Darlehensannuitäten).

Verb. aus Steuern: NÖ. L. Reg-Nächtigungstaxe						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3607-1	7.996,11	153.192,00	157.020,32	4.167,79	7.996,11	15.497,76
9/0000/3607-1	13.858,53	153.192,00	159.200,02	7.850,51	13.858,53	0,00

Einnahmen der Stadt aus Nächtigungstaxe, 2/9210+8341, Soll				
2016	2015	2014	2013	2012
53.224,19	61.866,16	52.520,55	47.888,00	45.734,33

NÖ-Tourismusgesetz: Landesabgabe, die durch die Kommunen eingehoben wird. 65 % werden an das Land NÖ weitergeleitet, 35 % behält die Stadt ein (VAST 2/9210/8341). Die Abgabe ist durch die Hotelbetriebe auf Basis der Nächtigungszahlen (€ 1,60 pro Nächtigung) zu berechnen und an die Stadt abzuführen.

Die „schließlichen Reste“ sind größtenteils auf den Rückstand eines Betriebes zurückzuführen. Mit diesem Betrieb wurde eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, die auch eingehalten wird. Wie ersichtlich entwickeln sich die „schließlichen Reste“ positiv.

Stellt man die € 53.224,19, die 2016 auf 2/9210+8341 verbucht sind, ins Verhältnis zu den hier verbuchten € 153.192,00 ergibt das ein Verhältnis von 34,7 % zu 65,3 %.

GB II: Für die Aufteilung der Einnahmen aus der Nächtigungstaxe im Verhältnis 65:35 zwischen Land und Gemeinde werden nicht die Soll-Einnahmen eines Quartals herangezogen. Das Amt der NÖ Landesregierung hat hierfür einen eigenen Abrechnungsmodus entwickelt. Über ein Excel-Formular sind die Daten vierteljährlich zu melden, wobei die Ist-Eingänge, das jeweilige Quartal betreffend, herangezogen werden, sowie etwaige Nachzahlungen aus Vorperioden (siehe Anhang – Abrechnung Nächtigungstaxe an Land NÖ).

Eine Nachrechnung nach Soll-Werten, wie im Kontrollamtsbericht angeführt, führt daher nur zu einem annähernden Ergebnis.

NÖ Tourismusgesetz 2010, § 12, Nächtigungstaxen

(1) Abgabenform

Die Nächtigungstaxe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe. Die Einhebung dieser Abgabe besorgen die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

(2) Aufteilung der Abgabenerträge

35 % der Einnahmen aus der Nächtigungstaxe gebühren der Gemeinde und 65 % des Abgabenertrages sind für das Land Niederösterreich vorgesehen.

(3) Zweckwidmung

a) Die Ertragsanteile der Gemeinde aus der Nächtigungstaxe sind zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus zu verwenden. Hierüber ist die Gemeindebevölkerung gemäß § 9 lit.d) einmal jährlich in schriftlicher Form zu informieren. Dem Tourismusverband und der regionalen Tourismusdestination ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen

GB II: In welcher Form und mit welchem Inhalt erfolgt diese Information der Gemeindebevölkerung?

GB II zu Zweckwidmung Nächtigungstaxe:

Die Stadt Wiener Neustadt leistet einen jährlichen Zuschuss an die Kultour Tourismus Marketing GmbH welcher ein Vielfaches der Einnahmen aus der Nächtigungstaxe beträgt. Dieser Zuschuss ist im jeweiligen Voranschlag sowie Rechnungsabschluss ausgewiesen. Diese Rechenwerke sind öffentlich einsichtig und auch auf der Homepage der Stadt abrufbar. Die zweckgewidmete Weiterleitung seitens der Stadt ist daher nach Ansicht des GB II ausreichend dokumentiert. Die operative weitere Verwendung erfolgt im Bereich der KTM GmbH.

b) Die Ertragsanteile des Landes Niederösterreich aus der Nächtigungstaxe sind für Maßnahmen zur Weiterentwicklung, Förderung und Vermarktung des landesweiten und des regionalen Tourismus zur Verfügung zu stellen.

(4) Abgabepflicht

a) Der Abgabepflicht unterliegen alle Personen, die im Gebiet einer Gemeinde des Landes Niederösterreich in Gästeunterkünften nächtigen (Gast).

Verb. aus Steuern: NÖ. L. Reg.-5 % Interessentenbeitrag				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3607-2	0,00	23.620,54	23.620,54	0,00
9/0000/3607-2	0,00	23.620,54	23.620,54	0,00

Dieses Konto weist den 5 %-Anteil der Einnahmen aus dem Interessentenbeitrag aus, der an das Land weitergeleitet wird.

Einnahmen der Stadt aus dem Interessentenbeitrag, €, 2/9210+8340, Soll				
2016	2015	2014	2013	2012
494.450,99	440.527,82	452.754,74	410.386,38	372.079,58

Die Einnahmen die hier verbucht sind, sind die Einnahmen der Stadt (Interessentenbeitrag) nach Abzug der 5 % die dem Land zustehen.

GB II: Diese Einnahmen werden ebenfalls aufgeteilt zwischen Land und Gemeinde (Verhältnis 5:95). Hinsichtlich Berechnungsmodus ist selbiger Sachverhalt gegeben wie bei der Nächtigungstaxe (siehe Anhang – Abrechnung Interessentenbeitrag an Land NÖ).

Der Interessentenbeitrag ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe, die zu 95% in den Gemeinden verbleibt. Die übrigen 5% werden mit dem Land NÖ verrechnet. Der Interessentenbeitrag ist von der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben.

Tourismusinteressenten und damit beitragspflichtig sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Personenvereinigungen, welche in Niederösterreich eine oder mehrere, in Abgabengruppen einer Verordnung gemäß Abs. 6 lit. b) (Abgabengruppenordnung) angeführte oder ähnliche Tätigkeiten selbständig ausüben, sowie zu Zwecken der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer niederösterreichischen Gemeinde der Ortsklasse I, II und III einen Standort haben.

Eine Auflistung der beitragspflichtigen Tätigkeiten findet sich unter folgendem Link:

http://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Abgabengruppenordnung_1991.pdf

Besteuerungsgegenstand ist der **unmittelbare oder mittelbare Nutzen aus dem Tourismus.**

Der Gesetzgeber argumentiert, dass vom Tourismus (Aufenthalt von Gästen in einer Gemeinde) nicht nur die unmittelbar Beteiligten wirtschaftlichen Nutzen ziehen, wie z.B. das Gastgewerbe und sonstige Tourismusbetriebe, sondern mittelbar auch alle anderen Wirtschaftszweige profitieren, allerdings in unterschiedlicher Höhe. Dies findet in der Zuordnung zur Abgabengruppe (A-D) Berücksichtigung.

	Ortsklasse I (Wiener Neustadt)	Ortsklasse II	Ortsklasse III
Abgabengruppe A	2,30 ‰	1,90 ‰	1,50 ‰
Abgabengruppe B	1,90 ‰	1,50 ‰	1,10 ‰
Abgabengruppe C	1,50 ‰	1,10 ‰	0,00 ‰
Abgabengruppe D	1,10 ‰	0,70 ‰	0,00 ‰

Freibetrag, Bagatellgrenze

Der Freibetrag ist von der Berechnungsgrundlage in Abzug zu bringen. Er beträgt € 150.000,--.

Höchstberechnungsgrundlage

Die Interessentenbeiträge sind mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 1.000.000,-- ergibt.

Erläge: NÖ. Landes Verwaltungsabgabe (Staatsbürgersch.)				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3610	0,00	20.153,00	20.153,00	0,00
9/0000/3610	0,00	20.153,00	20.153,00	0,00

Landesabgabe, Staatsbürgerschaften fallen in den Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden. Verbucht sind hier Abgaben betr. Verleihungsbescheid, Zusicherungsbescheid....

Erläge: NÖ. L. Reg.-Seuchenvorsorgeabgabe						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3611-1	9.284,03	402.857,99	403.500,80	8.641,22	9.284,03	8.504,28
9/0000/3611-1	9.284,03	402.857,99	403.500,80	8.641,22	9.284,03	8.504,28

Hier handelt es sich um eine Landesabgabe gemäß NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz die zusammen mit den Abfallwirtschaftsgebühren eingehoben wird. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Volumen der Restmülltonne. Für die Einhebung bzw. Einbringungsmaßnahmen kann sich die Stadt 5 % der Abgabe einbehalten. Die „schließlichen Reste“ entstehen aus Sollbuchungen die erst im neuen Jahr beglichen werden, bzw. aufgrund von Zahlungsverzug. In diesem Fall erfolgen 2 schriftliche Mahnungen sowie eine persönliche Kontaktaufnahme durch einen Bediensteten der Stadt. Bei Nichteinbringung wird ein Exekutionstitel angestrebt.

Erläge: Polytechnische Schule				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3611-5	0,00	141.886,47	141.886,47	0,00
9/0000/3611-5	0,00	141.886,47	141.886,47	0,00

Laufende Ausgaben der Stadt bezüglich Polytechnische Schule (Personalkosten, Instandhaltung, Heizkosten, GBA....) werden hier vorläufig verbucht und seitens der Schule wieder refundiert.

Erläge: Geldstrafen						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3612	58.046,50	27.633,00	16.314,81	69.364,69	58.046,50	74.325,04
9/0000/3612	105.100,02	27.633,00	20.430,00	112.303,02	105.100,02	132.843,30

Verbucht werden auf diesem Konto verschiedene Arten von Verwaltungsstrafen (z.B. auf Basis Ausländerbeschäftigungsgesetz, Güterbeförderungsgesetz, Gewerbeordnung, Jagdgesetz, NÖ-Jugendgesetz, NÖ-Naturschutzgesetz,.....) die seitens des GB III eingehoben werden und an die jeweiligen Empfänger (AMS, Wirtschaftskammer, NÖ-L. Reg.....) weitergeleitet werden.

Der **NÖ-Landesrechnungshof** führte zu diesem Thema im Mai 2011 eine **Prüfung mit dem Titel „Strafgeldgebarung“** mit den Inhalten „...rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Widmung von Strafgeldern.....“ durch.

Auszug aus dem NÖ-LRH-Bericht:

Widmung von Strafgeldern:

Rund 310 Bundesgesetze und 70 NÖ Landesgesetze enthalten Verwaltungsstrafbestimmungen.

Gemäß § 15 VStG fließen Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen,

- 1. dem Land für Zwecke der Sozialhilfe, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde, zu;*
- 2. dem Bund zu, sofern ein Bundesgesetz im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion vollzogen wurde.*

Neben dieser Generalregel enthalten zahlreiche Bundes- und NÖ Landesgesetze gesonderte Widmungsregelungen, welche einen bestimmten Empfänger und Verwendungszweck für die eingenommenen Strafgelder normieren und damit im Ergebnis wie ein Finanzausgleich wirken.

Wie die folgenden Beispiele zeigen, müssen die Strafbehörden daher eine Vielzahl von Widmungsregelungen anwenden und aktuell halten, die nicht unter die subsidiäre Generalregel des § 15 VStG fallen:

Auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften wurde seitens des KA ein Abgleich mit der Vorgehensweise des GB III betreffend der Weiterleitung und Widmung der Strafgelder durchgeführt. Dabei konnte im Wesentlichen die Konformität mit den Inhalten des RH-Berichts festgestellt werden.

Beispiel Güterbeförderungsgesetz 1995: Der NÖ-Landesrechnungshof führt aus, dass „30 % der Strafgelder der Gebietskörperschaft, die den Strafbehördenaufwand trägt und 70 % dem österr. Verkehrssicherheitsfonds“ zustehen.

GB III: Aus den übermittelten Unterlagen geht diese Aufteilung der Gelder nicht hervor. Wird diese Aufteilung so durchgeführt?

GB III: Die vom Kontrollamt geäußerte Ansicht wird geteilt. Eine Korrektur in der Zuweisung der Strafgerlder nach dem Güterbeförderungsgesetz wird zeitnah herbeigeführt.

Das Kontrollamt ersucht um Erläuterung der „schließlichen Reste“ 0...9/0000/3612.

GB III: Zur Erläuterung der schließlichen Reste:

0/0000/36120 Geldstrafen an andere Behörden:

Erläuterung der schließlichen Reste aus dem Jahr 2016: € 69.364,69.

Die Summe stellt eine Stichtagsabfrage zum Zeitpunkt 31.12.2016 dar. Ein Abgleich mit der Liste Forderungen zum Stichtag ist leider nicht mehr rückwirkend nachvollziehbar.

In der Zwischenzeit wurden Forderungen bezahlt bzw. sind neue Vorschreibungen dazu gekommen. Die Überprüfung der Rückstände basiert daher auf der Liste Forderungen per 19.9.2017 € 81.647,69, schließlicher Rest der VAST 0/0000/36120 vom 19.9.2017 ist € 81.647,69.

Diese Rückstände setzen sich wie folgt zusammen:

€ 11.874,00 neue Vorschreibungen,

€ 5.260,00 Mahnungen sind erfolgt,

€ 53.693,00 befinden sich in der Vollstreckung oder im Exekutionsverfahren (inkl.

€ 23.800,00 langfristige Exekutionen aus 2012 u. 2013),

€ 2.112,00 Ratenvereinbarungen,

€ 8.708,69 werden mit Jahresende 2017 abgeschrieben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Forderungen für welche ein Exekutionstitel vorliegt, 30 Jahre lang exekutiert werden können und daher nicht frühzeitig abgeschrieben werden, da sie noch hereingebracht werden könnten.

Erläge: Sozial Amt, fremde Gelder						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3614	208.365,41	302.633,40	142.054,79	368.944,02	208.365,41	180.580,35
9/0000/3614	208.365,17	302.633,40	142.054,55	368.944,02	208.365,17	180.580,35

Über dieses Konto werden (im Wege des Sozialamtes der Stadt) die der Sozialhilfe zustehenden Strafgeelder gemäß den nachstehenden gesetzlichen Grundlagen überwiesen. Gebucht wird auf diesem Konto durch den GB III.

Auszugsweise: Allg. Arbeitnehmerschutzverordnung, ASVG, Arbeitnehmerschutzgesetz, Arbeitsinspektionsgesetz, Arbeitsruhegesetz, Arbeitszeitgesetz, Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, Lebensmittelkennzeichnungs-VO, Mutterschutzgesetz,...

Bezugnehmend auf die oben (unter Konto 3612) erwähnte Prüfung des NÖ-Landesrechnungshofs zu diesem Thema und dem dazu durchgeführten Abgleich, stellen sich folgende Fragen:

Strafgeelder, die in Verbindung mit dem **§ 174 Forstgesetz** (BGBl. Nr. 440/1975) eingehoben werden, sind gemäß den Unterlagen des GB III in der durchlaufenden Gebarung (/0000/3614) als weitergeleitete Gelder verbucht. Gemäß Forstgesetz ist hier die „*Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat*“ berechtigt, die Strafgeelder einzubehalten.

GB III: Wie ist hier die Vorgehensweise bzw. werden Strafgeelder in Verbindung mit dem Forstgesetz eingehoben?

Strafgeelder, die in Verbindung mit dem **§ 15 Kanalgesetz** (LGBl. Nr. 100/2015) eingehoben werden, sind gemäß den Unterlagen des GB III in der durchlaufenden Gebarung (/0000/3614) als an externe Stellen weitergeleitete Gelder verbucht. Gemäß Kanalgesetz, fließen „*Geldstrafen unbeschadet der Bestimmungen des § 240 Abs. 5 der NÖ Abgabenordnung der Gemeinde zu, auf deren Kanalanlage oder Fäkalienabfuhr sich die Verwaltungsübertretung bezieht.*“

GB III: Wie ist hier die Vorgehensweise bzw. werden Strafgeelder in Verbindung mit dem Kanalgesetz eingehoben?

GB III: *Nach dem Forstgesetz und dem NÖ Kanalgesetz wurden nach einer Nachschau im acta nova seit mindestens 2010 keine Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und fielen daher auch keine Strafgeelder an.*

Die Rückstände (schließliche Reste) Ende 2016 betragen rd. € 369.000.

Rd. € 96.000 haben ein Buchungsdatum aus 2015 oder älter. Das Kontrollamt ersucht um Erläuterung dieser Position.

GB III: Die Geldstrafen (0/0000/3614) werden nach Bezahlung seitens des Sozialamtes einer Verwendung zugeführt.

GB III: Zur Erläuterung der schließlichen Reste:

Rückstände per 19.9.2017 sind € 361.098,24, Rückstand per 31.12.2016 lt. Kontrollamt € 368.944,02 als schließlicher Rest 2016).

Diese Rückstände setzen sich wie folgt zusammen:

€ 73.111,91 neue Vorschriften,

€ 21.000,00 Mahnungen bereits erfolgt,

€ 244.805,25 befinden sich in der Vollstreckung oder im Exekutionsverfahren,

€ 7.826,00 Ratenvereinbarungen,

€ 14.355,08 Abschreibung 2017.

Erläge: Sammelkonto. GBA auswärtige Gemeinden				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3616	0,00	1.071.959,90	1.071.959,90	0,00
9/0000/3616	0,00	1.071.959,90	1.071.959,90	0,00

Die Stadt schreibt entsprechend einer Vereinbarung die Grundbesitzabgaben für die Gemeinden Hochwolkersdorf, Schwarzenbach und Walpersbach vor und erhält dafür ein Entgelt von 3,5 % der vorgeschriebenen Beträge. Auf diesem Sammelkonto (3616) sind die eingegangenen und weitergeleiteten Beträge verbucht.

Gehaltsabzugsgebarung				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3620-3629	0,00	21.147.335,91	21.147.335,91	0,00
9/0000/3620-3629	214,21	21.147.335,91	21.145.785,42	1.764,70

Über dieses Konto werden die Lohnnebenkosten (Lohnsteuer, Sozialversicherung, PV-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge....) an den jeweiligen Empfänger weitergeleitet.

Einbehaltungen und Überzahlungen v. Dritten (Kautionen Schanigärten)						
	Anf. R. 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. R. 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
9/0000/3650-1	1.991,08	0,00	0,00	1.991,08	1.991,08	1.991,08

GB V: Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung dieses Kontos seit 2002 (Daten aus dem K5).

Der „schließliche Rest“ setzt sich aus einer Vielzahl von Einnahmenpositionen (eingehobene Kautionen) die in den Folgejahren nicht refundiert wurden. Es wäre zu prüfen, ob die Zurückbehaltung dieser Beträge noch gerechtfertigt ist.

(Die farbig hinterlegten Beträge heben sich durch die Soll/Ist Buchung auf und sind somit im „schließlichen Rest“ nicht mehr enthalten.)

9/0000-3650-1, Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten, Kautionen Schanigärten						
	Anf. Rest	Soll		Ist		Schl. Rest
2011	1.991,08					1.991,08
2010	2.134,40			Fa. 1	143,32	1.991,08
2009	2.134,40					2.134,40
2008				Fa. 2	221,10	2.134,40
	2.781,38			Fa. 3	425,88	
2007				Fa. 4	500,00	2.781,38
				Fa. 8	324,88	
	3.748,23			Fa. 9	141,97	
2006		Fa. 5	800,00		800,00	3.748,23
		Fa. 4	500,00			
		Fa. 6	500,00		500,00	
		Fa. 7	500,00		500,00	
	3.248,23					
2005	3.108,97	Fa. 10	139,26			3.248,23
2004		Fa. 11	120,12			3.108,97
		Fa. 4	65,52			
		Fa. 12	75,44			
		Fa. 13	82,58			
		Fa. 8	324,88			
		Fa. 14	76,44			
		Fa. 15	76,44			
		Fa. 9.	141,97			
		Fa. 16	219,16			

		Fa. 17	151,72			
		Fa. 2	221,10			
	1.553,60					
2003		Fa. 18	807,84			1.553,60
	745,76					
2002		Fa. 3	425,88			745,76
		Fa. 19	90,10			
		Fa. 20	86,46			
	0,00	Fa. 1	143,32			

GB V, WIHO: 367,68 € noch laufend, zusätzlich 3 Verträge (371,04 €) noch zur Auszahlung vorbehalten, demnach sind in Summe noch 738,72 € statt 1.991,08 € als Kautions auszuweisen. Der Differenzbetrag wird 2017 bereinigt.

Die hier angeführten Geschäftsfälle gehen bis ins Jahr 2002 zurück. Das Kontrollamt empfiehlt, besonderes Augenmerk auf weit zurückliegende Geschäftsfälle zu legen, und diese im Sinne der Aktualität der Buchhaltung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu bearbeiten und einer Erledigung zuzuführen (wie in diesem Fall bereits größtenteils durchgeführt).

Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten: Hafrücklässe						
	Anf. R. 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. R. 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3651	0,00	733,70	733,70	0,00	0,00	0,00
9/0000/3651	31.975,91	733,70	5.275,51	27.434,10	31.975,91	38.339,37

In den „schließlichen Resten“ 2016 sind u.a. folgende Positionen enthalten:

2005, Fa. 1	€ 326,02	MA4-Bauamt
2006, Fa. 2	€ 516,74	MA4-Bauamt
2008, Fa. 8	€ 1.000,90	MA8-IS
2008, Fa. 9	€ 1.062,65,90	MA8-IS
2009, Fa. 3	€ 9.982,13	MA 13 WH
2013, Fa. 4	€ 1.107,87	MA 8 IS
2013, Fa. 5	€ 918,88	MA 8 IS
2013, Fa. 6	€ 470,00	MA 8 IS
2013, Fa. 7...	€ 5.571,02	MA 8 IS

Es wird empfohlen die Positionen aus den Jahren 2005 – 2009 zu überprüfen und ggf. zu bereinigen.

GB II: Welche Fristen bestehen betr. der 2013er Haftrücklässe?

GB II: Die in der Aufstellung „Schließliche Reste aus 2016“ angeführten Haftungsrücklässe wurden großteils im Einvernehmen mit den zuständigen Geschäftsbereichen bereits einer Erledigung zugeführt. Dies betrifft Fa. 1, Fa. 2, Fa. 3, Fa. 4, Fa. 5, Fa. 6 und Fa. 7

In der Regel erfolgt die Einbehaltung von Haftungsrücklässen für einen Zeitraum von 3 Jahren. Für die Evidenzhaltung und Erstellung der Auszahlungsanweisung ist der jeweilige Geschäftsbereich zuständig.

Die hier angeführten Geschäftsfälle gehen teilweise bis ins Jahr 2005 zurück. Das Kontrollamt empfiehlt, besonderes Augenmerk auf weit zurückliegende Geschäftsfälle zu legen, und diese im Sinne der Aktualität der Buchhaltung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu bearbeiten und einer Erledigung zuzuführen (wie in diesem Fall bereits größtenteils durchgeführt).

Sonstige Erläge: Klubbeiträge der Funktionäre				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3670	0,00	197.431,52	197.431,52	0,00
9/0000/3670	0,00	197.431,52	197.431,52	0,00

Die Beiträge werden von den Bezügen der Funktionäre einbehalten und an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

Sonstige Erläge: Verwahrgelder, allgemein						
	Anf. R. 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. R. 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3672	0,00	154.679,69	154.679,69	0,00	0,00	0,00
9/0000/3672	2.445,81	154.679,69	154.368,15	2.757,35	2.445,81	1.957,65

Verbucht werden auf diesem Konto u.a. Verwahrgelder aus Verlassenschaften, Irrläufer bis zur Klärung der richtigen Verbuchung, Impfhonorare des Amtsarztes, die an das Land weiterzuleiten sind.....

2016 enthalten ist auch die Rücküberweisung einer irrtümlichen Doppelzahlung der Fa. XX rd. 115.000.

Sonstige Erläge: Verwahrgelder-LV-Lärmsch. Pottend. Bahnlinie						
	Anf. R. 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. R. 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
9/0000/3672-1	2.542,00	0,00	0,00	2.542,00	2.542,00	2.542,00

GB V: Der „schließliche Rest“ von € 2.542,00 wird seit 2006 mitgezogen. Um welche Gelder handelt es sich hier? Es wird empfohlen hier eine Klärung bzw. Bereinigung durchzuführen.

GB V, WIHO: Seitens des WIHO konnte nach interner Recherche keine Zuordnung erfolgen. Der gegenständliche Betrag wird 2017 bereinigt.

Sonstige Erläge: Verwahrgelder, Fundamt						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3672-2	0,00	13.873,16	13.873,16	0,00	0,00	0,00
9/0000/3672-2	3.102,80	13.873,16	11.832,23	5.143,73	3.102,80	4.505,61

Verbucht sind hier gefundene und beim Magistrat abgegebene Geldbeträge. Verwaltet wird diese Kontierung durch den GB III, Bürgerservice. Sollte sich kein Verlustträger melden muss der Betrag 1 Jahr aufbewahrt werden, danach hat der Finder die Möglichkeit den Geldbetrag für sich zu beanspruchen. Ist auch das nicht der Fall, kann die Stadt den Geldbetrag über die VAST 2/0240/8290 (Wahlamt, sonstige Einnahmen) vereinnahmen.

Sonstige Erläge: Verwahrgelder						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3672-3	7.239,89	2.832,02	1.183,52	8.888,39	7.239,89	80.977,42
9/0000/3672-3	20.296,84	2.832,02	1.143,92	21.984,94	20.296,84	89.714,79

Verbucht sind hier Gelder die durch den GB III für andere Stellen eingehoben und weitergeleitet werden wie z.B. aus Exekutionen betr. Friedhof für die WNSKS, Bearbeitungskosten aus Berufungen beim Landesverwaltungsgericht, Sicherheitsleistungen die von ausländischen Firmen bei Übertretungen eingehoben werden...

Das Kontrollamt ersucht um Erläuterung der „schließlichen Reste“ 9/0000/3672-3.

GB III: Die Überweisung dieser Gelder an diverse Stellen (z.B. nach Rechtshilfeersuchen, Sicherheitsleistungen) erfolgt nach Bezahlung.

Sämtliche Rückstände befinden sich im Status der Exekution. Auch Rückstände aus dem Jahr 2006, da hier langfristige Gehaltspfändungen laufen. Einige Rückstände werden mit Ende dieses Jahres abgeschrieben.

Sonstige Erläge: Verwahrgelder						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
9/0000/3672-5	426,25	0,00	0,00	426,25	426,25	426,25

GB III: Der „schließliche Rest“ wird seit Jahren mitgezogen. Bitte um Mitteilung ob hier eine Bereinigung durchzuführen wäre.

GB III: Der schließliche Rest stammt noch aus der Zeit vor 2002. Diese Buchungen sind laut Auskunft von GB II nicht mehr abrufbar. Nachdem der Betrag von 426,25 nicht mehr nachverfolgt werden kann, wurde seitens GB II vorgeschlagen, den schließlichen Rest über das Konto 2/9910/8280 Rückersätze Vorperioden auszubuchen. Die Ausbuchung wurde über GB II bereits veranlasst.

Sonstige Erläge: Bundesstempelgebühren						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3673	0,00	286.290,98	286.290,98	0,00	0,00	0,00
9/0000/3673	1.580,50	286.290,98	285.950,24	1.921,24	1.580,50	2.591,10

Bundesabgabe, verbucht sind hier Abgaben (Bundesstempelgebühren) betr. Eheschließungen, Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Namensänderungen....die an den Bund weitergeleitet werden.

Sonstige Erläge: Bundesstempelgebühren-Steuern und Abgaben						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3673-1	7.439,62	91.174,26	91.499,42	7.114,46	7.439,62	9.316,19
9/0000/3673-1	0,00	91.174,26	91.174,26	0,00	0,00	0,00

Verbucht sind hier Bundesabgaben im Zusammenhang mit Gewerbe- und Bauverfahren. Eine Aufstellung der „schließlichen Reste“ wurde von den zuständigen Stellen (GB III und

GB IV) übermittelt. Es sind keine „überfälligen“ Forderungen ersichtlich. Die Rückstände entstehen durch Periodenverschiebungen von Soll/Ist- Buchungen, bzw. verspätete Zahlungen die sich im Mahnlauf befinden.

Sonstige Erläge: Bundesstempelgebühren-Tiefbau						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3673-3	12,43	0,00	0,00	12,43	12,43	12,43

GB V: Der, wenn auch nur geringe, „schließliche Rest“ wird seit Jahren mitgezogen. Eine Bereinigung wäre durchzuführen.

GB V, WIHO: Der schließliche Rest von 12,43 € kann nicht eindeutig zugeordnet werden. Dieser Betrag wird 2017 zur Abschreibung beantragt.

Sonstige Erläge: GKK, Abfertigung neu				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3681	0,00	174.009,08	174.009,08	0,00
9/0000/3681	0,00	174.009,08	174.009,08	0,00

Weiterleitung „Abfertigung neu“ an GKK.

Sonstige Erläge: Sammelkonto Sozialamt-Einnahmen				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3681-002	0,00	26.598,13	26.598,13	0,00
9/0000/3681-002	1.949,74	26.598,13	28.547,84	0,00

Beiträge von Dritten zu div. Sozialleistungen des Landes (z.B. Behinderteneinrichtungen) die an das Land weitergeleitet werden müssen. Diese Zahlungen wären von den Verpflichteten (nach einer Änderung der Zahlungsweise) auf ein Landeskonto zu überweisen, werden aber immer noch auf dieses Stadtkonto eingezahlt (siehe auch Konto 3681-3). GB IV ist bemüht, die Verpflichteten zu einer Richtigstellung ihrer Überweisungen zu bewegen.

Sonstige Erläge: Sammelkonto Jugendamt				
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016
0/0000/3681-003	0,00	9.101,97	9.101,97	0,00
9/0000/3681-003	0,00	9.101,97	9.101,97	0,00

GB IV, Kinder- und Jugendhilfe: Dies ist das Durchläuferkonto für Unterhaltszahlungen, die über das Stadtkonto (alte Kontierung) eingehen, und über das Hypo-Landes-Konto (Kinder- und Jugendhilfe) den EmpfängerInnen zugewiesen werden. Die Zahlungen der Verpflichteten, die ursprünglich auf ein Stadtkonto überwiesen werden mussten, laufen nun über ein Hypo-Landes-Konto, jedoch wird teilweise noch auf das falsche Konto eingezahlt, was in der Folge umgebucht werden muss. GB IV ist bemüht, die Verpflichteten zu einer Richtigstellung ihrer Überweisungen zu bewegen.

V) Rücklagen

Die Rücklagen der Stadt, die ebenfalls in der „Durchlaufenden Gebarung“ verbucht werden, sind Prüfungsthema im Bericht der Prüfung des jeweiligen Rechnungsabschlusses der Stadt und werden hier lediglich in Form einer Beilage dargestellt (Beilage Rücklagen, aus dem RA 2016).

VI) Resümee

Generell konnte die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung im Hinblick auf Konteninhalte, stichprobenweise geprüfte Belege und richtige Verbuchung festgestellt werden.

Festzuhalten ist, dass, wie im Bericht festgestellt, auf diversen Ansätzen weit zurückliegende, nicht mehr aktuelle Geschäftsfälle verbucht sind. Teilweise konnten diese Fälle bereits im Zuge der Berichterstellung mit den zuständigen Geschäftsbereichen bereinigt werden.

Generell ergeht die Empfehlung des Kontrollamtes an die jeweiligen Geschäftsbereiche, besonderes Augenmerk auf weit zurückliegende Geschäftsfälle zu legen, und diese im Sinne der Aktualität der Buchhaltung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu bearbeiten und einer Erledigung zuzuführen.

Einsicht genommen wurde auch in die Thematik „Aufteilung von Strafgeldern zwischen Stadt und Land NÖ bzw. Bund.

Hier wurde festgestellt, dass eine Korrektur bei der Zuweisung der Strafgeelder nach dem Güterbeförderungsgesetz durchzuführen ist und derzeit auch bearbeitet wird.

Seitens des zuständigen Geschäftsbereichs wurde zugesagt, die im Bericht zitierten Rechtsvorschriften betr. Aufteilung und Zuweisung der Strafgeelder jährlich bzw. zu gegebenem Anlass zu überprüfen.

Der Kontrollamtsleiter:
Mag. Mörth eh.

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-11, an:

- 7) Herrn Bürgermeister
- 8) Kontrollausschuss, z. Hdn. Frau GR Windbüchler-Souschill Tanja, Abg. z. NR
- 9) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 10) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 11) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
- 12) den Geschäftsbereich IV – Soziales, Gesellschaft und Sport,
- 13) den Geschäftsbereich V – Infrastruktur und Technik,
- 14) Stabsstelle Personalangelegenheiten,
- 15) Stabsstelle Büro des Bürgermeisters.